

Sparen mit Kohlen und Licht.

Ähnlich wird gemeldet: Die Verhältnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Kohlenversorgung, insbesondere die Schwierigkeiten, die sich einer weiteren Steigerung der Kohlenproduktion und dem Zuschub von Kohlen nach einzelnen Gebieten gegenwärtig hemmend entgegenstellen, veranlassen die Regierung, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, durch die der Verbrauch an Kohlen eingeschränkt werden könnte. In der Reihe dieser Maßnahmen wird eine Ministerialverordnung erlassen, die die Einführung einzelner Sparmassnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung zum Gegenstand hat. So wird bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht, mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, die Siebenuhr-Ladensperre angeordnet, wobei allerdings im Interesse der Gewerbetreibenden für den Geschäftsbetrieb an Wochentagen in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Dezember, für Arbeiten zur Vornahme der Inventur, für die Ueberfiedlung und Neueinrichtung des Betriebes 2c. gewisse Erleichterungen zugelassen werden. Da zu den stärksten Verbrauchern von Kohlen teils direkt zur Beheizung, teils indirekt zur Beleuchtung in Form von Gas und elektrischem Strom die Gast- und Schankgewerbebetriebe zählen, wird zur Erzielung einer Kohlenersparnis auch bei diesen Betrieben deren Offenhaltung eingeschränkt. Unbeschadet einer allfälligen früheren Polizeistunde dürfen nämlich bis auf weiteres Gast- und Schanklokalitäten

über 11 Uhr und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offengehalten werden. Schließlich wird durch die Verordnung die Schaufensterbeleuchtung auf ein Drittel ihres bisherigen Ausmaßes eingeschränkt und die Außenbeleuchtung von Vergnügungs- und Geschäftslokalen sowie jede andere Effekt- (Wettame) Beleuchtung gänzlich verboten, wenn nicht der hiezur verwendete elektrische Strom ausschließlich durch Wasserkraft erzeugt wird. Unter dieses Verbot fällt auch die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern.